

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Heiko Heßenkemper, Steffen Kotré, Tino Chrupalla, Leif-Erik Holm, Enrico Komning, Hansjörg Müller, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Petr Bystron, Siegbert Droese, Markus Frohnmaier, Mariana Iris Harder-Kühnel, Jörn König, Christoph Neumann, Uwe Schulz und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – Abschaffung des EEG für Anlagen, die ab 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden

A. Problem

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das seinem behaupteten Zweck nach im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglichen und die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung unter Einbeziehung langfristiger externer Effekte verringern soll, hat zu massiven Ungleichgewichten und Fehlentwicklungen in der sozialen Marktwirtschaft geführt. Der Bundesrechnungshof bescheinigte in einem Sonderbericht, in dem u. a. die Investitionen in Höhe von 160 Mrd. Euro zur Umsetzung der Energiewende bewertet wurden, der Energiewende eine katastrophale Versagensbilanz.

Im Ergebnis hat das Erneuerbare-Energien-Gesetz, zuletzt geändert am 8. August 2020, mit allen über die Jahre hinzugefügten und vorgenommenen Änderungen und Anpassungen Deutschland an die Spitze der europäischen Länder in Bezug auf die Höhe der Strompreise katapultiert. Zusätzlich sind zur Verhinderung eines großflächigen Blackouts immer größere Aufwendungen und Kosten der Netzbetreiber notwendig, um den unberechenbaren Wind- und Solarstrom aufzunehmen. Die Versorgungssicherheit insbesondere im „Sekundenbereich“ kann teilweise nicht bzw. nur mit sehr großem technischem Aufwand unter Einsatz von Notversorgungssystemen mit Notstromdiesel gewährleistet werden. Lastabwürfe zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität und damit der Versorgungssicherheit haben sich inzwischen zur Regel entwickelt. Ideologie hat das einst gut funktionierende deutsche Energieversorgungssystem gestört und zu Grunde gerichtet. Der bevorstehende Kohleausstieg wird zu einer Vernichtung von Arbeitsplätzen und Humanvermögen in allen Kohlerevieren führen, insbesondere im Lausitzer und im Mitteldeutschen Kohlerevier.

Die Annahme, ein weiterer Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen wie beispielsweise Windenergieanlagen könne die Kohlestromproduktion ersetzen und führe zu einer besseren Versorgungssicherheit, ist illusorisch und vollkommen

falsch. Auch das vom Bundeskabinett am 12. August 2020 verabschiedete Investitionsbeschleunigungsgesetz, das eine Privilegierung von technischen Anlagen vorsieht und in der Folge die Klagemöglichkeiten vor Verwaltungsgerichten gegen Windenergieanlagen einschränkt, wird die Versorgungssicherheit in Deutschland nicht erhöhen. Diese ganze Entwicklung geht zu Lasten der Verbraucher und Anrainer und wird weiter zur massiven Zerstörung der Umwelt in unserem Land führen, da immer tiefer und umfangreicher in Naturschutzgebiete und -bereiche eingegriffen wird.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verfehlt zudem das selbst gesteckte Ziel einer Verminderung von CO₂-Emissionen, denn er hat keinen erkennbaren Einfluss auf den Ausstoß von Treibhausgasen in Europa. Der Treibhausgasausstoß im Bereich Stromerzeugung ist vom europäischen Emissionshandel erfasst und gedeckelt. Die zulässige Gesamtmenge an Treibhausgasemissionen sinkt verbindlich jedes Jahr. Nationale Einzelmaßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen führen nur zur Verbilligung der Emissionszertifikate, die von anderen EU-Ländern zur gleich großen Erhöhung ihrer Emissionen verwendet werden dürfen – was auch geschieht. Das deutsche EEG verändert daher die Emissionsgesamtmenge Europas nicht. Nach aktuellem Sachstand des „Weltklimarats“ IPCC würde im Übrigen selbst ein Erreichen der Ziele des EEG nicht zu einem messbaren Einfluss auf das Weltklima führen – der rein theoretische Nutzen ist nahezu unmessbar gering.

B. Lösung

1. Ab dem 1. Januar 2021 besteht kein Anspruch auf Förderung neuer Anlagen auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
2. Die für den Rückbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen benötigten finanziellen Mittel sollten durch einen „Fonds für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung“ gedeckt werden. Dieser „Fonds für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung“ ist von den Betreibern von Erneuerbare-Energien-Anlagen neu zu gründen. Die Betreiber müssen für die finanzielle Ausstattung des Fonds aufkommen und diesen langfristig durch geeignete finanzielle Instrumente und Konzepte verwalten. Die Zahlungsfähigkeit und Liquidität des Fonds muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Mit dieser Vorgehensweise wird eine Ausfallwahrscheinlichkeit von Betreibern von Erneuerbare-Energien-Anlagen bei der Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Beseitigung der durch den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen entstandenen Rückbauverpflichtungen und Anforderungen verhindert und eine Rückstellung von eigenen Mitteln im Unternehmen verlagert auf den neu zu gründenden Fonds. In der Rechtsfolge bedeutet dies eine Verlagerung von Ansprüchen für Rekultivierungsaufwendungen nach dem Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen vom Betreiber dieser Anlagen auf den „Fonds für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung“. Im Einzelfall würde dies beispielsweise bedeuten, dass für die Beseitigung von Fundamenten von Windenergieerzeugungsanlagen der „Fonds für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung“ verantwortlich ist, der die finanziellen Aufwendungen tragen muss und die Umsetzung der Rekultivierungsanforderungen zu gewährleisten hat. Eine Unterstützung durch den Staat ist von vornherein ausgeschlossen und auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Der Fonds hat die Aufgabe, alle Individualansprüche und die sich daraus ergebenden Individualklagen gegen beispielsweise einzelne Windenergieanlagenbetreiber oder Betreiber anderer Erneuerbare-Energien-Anlagen auf sich zu vereinen. Befindet sich ein Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen in einer

wirtschaftlich schwierigen Situation oder wurde bereits ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Betreibers für Erneuerbare-Energien-Anlagen eröffnet, welches zu einer eingeschränkten Zahlungsfähigkeit führen kann, werden verpflichtende Rekultivierungsanforderungen dadurch nicht gefährdet. Der „Fonds für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung“ tritt in jedem Fall für die Umsetzung der verpflichtenden Rekultivierungsanforderungen, für die die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen verantwortlich sind, ein. In der Rechtsfolge bedeutet dies eine Verlagerung von Ansprüchen für Rekultivierungsaufwendungen gegenüber dem Betreiber von Erneuerbaren-Energien-Anlagen vom Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen auf den „Fonds für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung“. Dieser Ansatz würde dem Grundsatz zur „Herstellung des Urzustandes“ Rechnung tragen. Alle Rekultivierungsanforderungen würden so durch die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen selbstständig getragen werden. Eine detaillierte Umsetzung muss über eine Verordnungsermächtigung durch die Bundesregierung erfolgen.

3. Erneuerbare-Energie-Anlagen können, wie andere chemische und technische Anlagen in der Produktion, sowohl physische Erkrankungen verursachen als auch zu psychischen Erkrankungen führen. Aus den Erkrankungen können einklagbare Schadensersatzansprüche resultieren, die zu befriedigen sind. Die Gründung eines „Fonds für physische und psychische Schadensersatzansprüche“ sollte diese Aufgabe übernehmen. Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen würden auf diese Weise für Schäden, beispielsweise aus Infraschall oder durch das Abbrechen eines Windradflügels, in die Pflicht genommen werden. Die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen sind für die Gründung, finanzielle Ausgestaltung und Verwaltung selbst verantwortlich. Eine Unterstützung durch den Staat ist von vornherein ausgeschlossen. Dieser Ansatz würde dem Verursacherprinzip Rechnung tragen und die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen in die Pflicht nehmen, für ihre verursachten Schäden selbst aufzukommen. Der Fonds hat die Aufgabe, alle Individualansprüche und die sich daraus ergebenden Individualklagen gegen beispielsweise einzelne Windenergieanlagenbetreiber oder Betreiber anderer Erneuerbare-Energien-Anlagen auf sich zu vereinigen. Eine nachweisbare Schädigung von Menschen beispielsweise durch Infraschall sollte durch Kurz- und Langzeitstudien sowie Gutachten erforscht werden. Die finanziellen Mittel des „Fonds für physische und psychische Schadensersatzansprüche“ sollten zunächst vordringlich für die Erforschung von psychischen und gesundheitlichen Schäden auf den Menschen in Zusammenarbeit mit staatlichen Forschungseinrichtungen eingesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen müssen sich gemeinsamen auf die Gründung eines „Fonds für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung“ und eines „Fonds für physische und psychische körperliche Schäden durch Erneuerbare-Energie-Anlagen“ verständigen und die geeigneten Strukturen schaffen, um diese finanziell auszustatten und zu verwalten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – Abschaffung des EEG für Anlagen, die ab 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1818, 1853) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 weggefallen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 1a Pflicht der Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Gründung eines Fonds für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 1a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 1b Pflicht der Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Gründung eines Fonds für physische und psychische Schadensersatzansprüche“.
 - d) Nach der Angabe zu § 1b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 1c Erlass von Rechtsverordnungen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Ausnahme für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden“.
 - f) Nach der Angabe zu § 21c wird folgende Angabe eingefügt:
„§21d Ausnahme für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden“.
2. § 1 wird aufgehoben.
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Pflicht der Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Gründung eines Fonds für Rückbau,
Rekultivierung und Renaturierung

Die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen sind verpflichtet, bis zum 31. März 2021 einen Fonds für die finanziellen Aufwendungen, die für die Rekultivierung von Anlagen aus Erneuerbare Energien anfallen, zu gründen. Alle Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen sind verpflichtet, sich an diesen Fonds zu beteiligen. Der Fonds dient zur Finanzierung sämtlicher Aufwendungen für Rückbau, Rekultivierung und

Renaturierung, die am Ende der Betriebslaufzeit anfallen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, im Rahmen einer Rechtsverordnung die Details zur Schaffung des „Fonds für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung“ zu regeln.“

4. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Pflicht der Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Gründung eines Fonds für physische und psychische Schadensersatzansprüche

Die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen sind verpflichtet, bis zum 31. März 2021 einen „Fonds für physische und psychische Schäden durch Erneuerbare-Energie-Anlagen“ zu gründen, der für alle Schadensersatzansprüche aus physischen und psychischen Schäden, die durch den Betrieb von Erneuerbare Energien entstehen, haftet. Alle Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen sind verpflichtet, sich an diesen Fonds zu beteiligen. Der Fonds ist gegenüber dem „Fonds für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung“ gemäß § 1b eigenständig und unabhängig zu verwalten. Der Fonds dient zur Finanzierung sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit physischen und psychischen Schäden, deren Ursache Erneuerbare-Energien-Anlagen sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, im Rahmen einer Rechtsverordnung die Details zur Schaffung des „Fonds für physischen und psychischen Schäden durch Erneuerbare-Energie-Anlagen“ zu regeln.“

5. § 4 wird aufgehoben.
6. § 5 wird aufgehoben.
7. Dem § 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden, besteht keine Verpflichtung des Netzbetreibers zur Abnahme, Übertragung und Verteilung gemäß Absatz 1 und Absatz 2.“
8. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Ausnahme für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden

Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden, besteht keine Verpflichtung des Netzbetreibers gemäß §§ 12, 13 und 15.“

9. In § 18 werden nach der Angabe „§ 1“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
10. Nach § 21c wird folgender § 21d eingefügt:

„§ 21d

Ausnahme für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden

Zahlungsansprüche nach diesem Abschnitt sind ausgeschlossen für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden.“

11. § 39i Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Zubau im Einklang mit der Gesundheit der Anwohner und den Belangen von Landschafts- und Naturschutz erfolgt.“
12. In § 85 Absatz 2 werden die Wörter „unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1“ gestrichen.
13. In § 85a Absatz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der §§ 1“ gestrichen.

14. In § 88 Nr. 9 werden die Wörter „unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1“ gestrichen.
15. In § 88a Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1“ gestrichen.
16. In § 88a Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1“ gestrichen.
17. In § 88d Nr. 10 werden die Wörter „unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1“ gestrichen.
18. § 97 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 2 wird Nummer 1.
 - c) Nummer 3 wird Nummer 2.
19. Nach § 1b wird folgender § 1c eingefügt:

„§ 1c

Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz erlässt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.
- (2) Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.
- (3) Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Bundestag und dem Bundesrat mitzuteilen. Der Bundesrat kann binnen vier Wochen gegenüber dem Bundestag Stellung nehmen. Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen vier Monaten nach ihrer Verkündung verlangt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf hat das Ziel die eingetretenen und sichtbaren Verwerfungen in der Energiewirtschaft zu beseitigen und die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen verstärkt in die Pflicht zu nehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht die Beendigung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Sinne der Abschaffung von Förderungen für Neuanlagen ab dem 1. Januar 2021 vor. Die Weiterförderung bzw. die Fortsetzung der Förderung von Bestandsanlagen werden fortgeführt. Im Bereich der Rekultivierung und im Bereich der Schadensersatzansprüche aufgrund von physischen und physischen Erkrankungen wird die Branche aufgefordert, eine selbstständige Gründung von zwei unabhängig nebeneinander bestehenden Fonds herbeizuführen, diese finanziell auszustatten und zu verwalten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 24 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine zusätzlichen Belastungen oder Vereinfachungen vor. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzentwurf sich rechts- und verwaltungsneutral auf die bestehenden Strukturen auswirken wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Nachhaltigkeitsaspekte gemäß dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie soweit wie möglich.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die vorgesehenen Regelungen verursachen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Die Wirtschaft hat den an sie gestellten Erfüllungsaufwand in Form der Gründung von zwei Fonds zu entsprechen.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Gesetzesfolgen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Im Hinblick auf den Gegenstand des Gesetzentwurfs – Abschaffung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – wird das Inhaltsverzeichnis entsprechend angepasst.

Zu den Nummern 2, 5 bis 18

Nationale Einzelmaßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen führen nur zur Verbilligung der Emissionszertifikate, die von anderen EU-Ländern zur gleich großen Erhöhung ihrer Emissionen verwendet werden dürfen. Das deutsche EEG verändert daher die Emissionsgesamtmenge Europas nicht. Deshalb kann das bisherige Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Klimaschutz mittels Reduktion von CO₂ gar nicht erreicht werden. Es ist deshalb konsequenter Weise zu streichen.

Die Abschaffung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geht mit einer Beendigung der Förderung von Neuanlagen einher, die ab dem 1. Januar 2021 gelten soll. Anlagen, die bereits eine Förderung erhalten, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Die Förderung wird für diese Anlagen bis zum Ende des in der Genehmigung genannten Datums weiter erfolgen. Nach Ablauf des Förderzeitraumes werden diese Anlagen gleichgestellt mit allen anderen bestehenden Anlagen, die sich in Betrieb befinden. Eine Anschlussförderung bzw. eine Verlängerung der Förderung wird es für diese Anlagen nicht geben.

Folgerichtig werden die §§ 1, 4, 5 und 97 (1) Nr. 1 ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 3

Der neu eingeführte § 1 a wird betitelt als „Pflicht der Betreiber von Erneuerbare-Energie-Anlagen zur Gründung eines Fonds für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung“. Die Rekultivierungsaufwendungen, die für Erneuerbare-Energien-Anlagen nach der Außerbetriebnahme umzusetzen sind, sollen durch einen „Fonds für Rekultivierungen“ getragen werden. Die Gründung des Fonds soll selbstständig durch die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen bis zum 30. März 2021 erfolgen. Die Betreiber sind allein für die finanzielle Ausstattung und die Verwaltung des Fonds verantwortlich. Der Staat darf sich weder an der Verwaltung noch an der finanziellen Ausstattung des „Fonds für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung“ beteiligen. Durch diesen Fonds sollen u. a. bestehende Fundamente, die von zurückgebauten Anlagen im Erdboden verblieben sind, zurückgebaut werden. Der Fonds hat die Aufgabe, alle Individualansprüche und die sich daraus ergebenden Individualklagen gegen beispielsweise einzelne Windenergieanlagenbetreiber oder Betreiber anderer Erneuerbarer-Energie-Anlagen auf sich zu vereinigen. Finanzielle Ausfälle, verursacht durch Unternehmensinsolvenzen von Betreibern von Erneuerbare-Energien-Anlagen, werden auf diese Weise verhindert.

Zu Nummer 4

Der neu eingeführte § 1b wird betitelt als „Pflicht der Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Gründung eines Fonds für physische und psychische Schadensersatzansprüche“. Für alle entstandenen und zukünftig entstehenden physischen und psychischen Schäden, die durch das Betreiben von Erneuerbare-Energien-Anlagen entstehen, soll ein eigener unabhängig von Nummer 3 zu gründenden Fonds geschaffen werden. Alle Schadensersatzansprüche sollen aus diesem Fonds gegenüber den Geschädigten beglichen werden. Die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen haben diesen Fond für physischen und psychischen Schäden eigenständig bis zum 31. März 2021 zu gründen. Die finanzielle Ausgestaltung und die Verwaltung des Fonds obliegen den Betreibern selbst. Der Staat darf sich weder an der Verwaltung noch an der finanziellen Ausstattung des „Fonds für physischen und psychischen Schäden durch Erneuerbare-Energien-Anlagen“ beteiligen. Durch diesen Fonds sollen u. a. Gesundheitsschäden, die durch Infraschall von Windenergieanlagen verursacht werden, gegenüber den Betroffenen gedeckt werden. Der Fonds hat die Aufgabe, alle Individualansprüche und die sich daraus ergebenden Individualklagen, beispielsweise gegen einzelne Windenergieanlagenbetreiber oder Betreiber anderer Erneuerbarer-Energien-Anlagen, auf sich zu vereinigen.

Zu Nummer 19

Die Bundesregierung wird ermächtigt, alle Details, die zur Ausgestaltung der Nummern 3 und 4 erforderlich sind, in einer Rechtsverordnung umzusetzen. Diese Rechtsverordnung ist dem Deutschen Bundestag vorzulegen, der eine Zustimmung erteilen muss.

Zu Artikel 2

Es ist vorgesehen das Gesetz zum Jahreswechsel mit seinen oben aufgeführten Änderungen in Kraft treten zu lassen.

